

§ 1 ModQV (Bayern) — Geltungsbereich

Modulare Qualifizierungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Diese Verordnung regelt die Durchführung der modularen Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen. Sie gilt nicht für

1. Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Justiz, seines Geschäftsbereichs und der der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Justiz unterfallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, seines Geschäftsbereichs und der seiner Rechtsaufsicht unterfallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie
4. Beamtinnen und Beamte, für die die modulare Qualifizierung in einer Verordnung gemäß Art. 67 Satz 1 Nr. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) gesondert geregelt wird.

Zitiervorschlag: § 1 ModQV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ModQV/1>